



Rat der
Europäischen Union

010373/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/02/18

Brüssel, den 6. Februar 2018
(OR. en)

5918/18

PECHE 38
DELECT 27

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Januar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 227 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.1.2018 zur Berichtigung der griechischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 227 final.

Anl.: C(2018) 227 final

Brüssel, den 22.1.2018
C(2018) 227 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.1.2018

**zur Berichtigung der griechischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung
(EU) 2017/86 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf
Grundfischarten im Mittelmeer**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die griechische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 enthält einen Fehler. Um die griechische Fassung mit den anderen Sprachfassungen in Einklang zu bringen, muss eine delegierte Verordnung zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 erlassen werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung werden Übersetzungsfehler in der griechischen Sprachfassung berichtigt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.1.2018

zur Berichtigung der griechischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der griechischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission² wurde in Artikel 4 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii, Artikel 4 Buchstabe c Ziffern i und ii und Artikel 5 Absatz 2 sowie im Anhang in den Tabellen unter den Nummern 2 und 3 eine Fischart falsch übersetzt, was sich auf den Anwendungsbereich mehrerer Bestimmungen der genannten Verordnung auswirkt.
- (2) Die griechische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission vom 20. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer (ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 4).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.1.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*